

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Ein deutscher Plan zur Gewinnbeteiligung der Arbeiter

Oswald von Nell-Breuning SJ hat in einer neu erschienenen Schrift (Mitbestimmung. Landshut 1950) im Sinn der katholischen Soziallehre zum Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betriebe Stellung genommen. Vom Mitbestimmungsrecht, das gegenwärtig in Deutschland die soziale Diskussion beherrscht, erwartet der einzelne Arbeiter, daß er an seinem Arbeitsplatz nun voll als Partner zur Geltung kommen wird, nicht nur als lebendiges Werkzeug und als Kostenbestandteil. Aber es geht nicht nur um die menschliche Würde, um das Prestige oder um ideelle Werte. Die Arbeiterschaft im ganzen, die Gewerkschaften argwöhnen, „das Kapital mißbrauche seine Alleinbefugnis, in den Betrieben zu bestimmen: sein eigenütziges Bestreben, die Wirtschaft einseitig zu seinem Nutzen und Vorteil zu lenken, führe dazu, daß die Wirtschaft nicht das leiste, was sie leisten könnte und sollte, führe zu Überproduktion und Unterkonsumtion, zu wirtschaftlichen Krisen, die auf dem Rücken der Arbeiterschaft ausgetragen würden. . . .“ Letzten Endes soll also die Forderung nach Mitbestimmung realen Zielen dienen. Man hofft, durch den verstärkten Einfluß an der Stätte der wirtschaftlichen Entscheidungen dem Arbeiter größere Sicherheit des Daseins, materielle Verbesserungen und eine soziale Steigerung seiner Position zu schaffen. Man sieht im Mitbestimmungsrecht den entscheidenden Schritt zur Entproletarisierung des arbeitenden Volkes.

Mitbestimmungsrecht allein genügt nicht

Die christliche Soziallehre drückt mit dem Begriff „Entproletarisierung“ den Inbegriff aller sozialreformerischen Bestrebungen aus. Sie nimmt ihn als Maßstab aller konkreten Vorschläge. Aber gerade darum ist sie der Meinung, man dürfe das Mitbestimmungsrecht nicht überfordern, keine übertriebenen Erwartungen daran knüpfen und vor allem nicht glauben, damit sei das Entscheidende geschehen. Nell-Breuning erinnert daran, daß die Enzyklika „Quadragesimo Anno“, wo sie von der Entproletarisierung spricht, drei Mittel nennt, die das Lohnarbeitsverhältnis in ein Gesellschaftsverhältnis umwandeln werden: Mitbesitz, Mitverwaltung und Gewinnbeteiligung. Diese drei sind als Mittel zur Entproletarisierung der Arbeiterschaft unlösbar verbunden. Das Mitbestimmungsrecht allein verändert die Struktur der gegenwärtigen Wirtschaftsgesellschaft noch nicht. Es hebt den Gegensatz der Klassen nicht auf. Es beseitigt nicht die Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln. „Alle Überlegungen bezüglich des Mitbestimmungsrechtes gehen von der Tatsache der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln aus und lassen diese Trennung bestehen. . . . Die christliche Soziallehre und die christlich-soziale Bewegung können sich damit nicht begnügen; sie können darin nicht einmal die Hauptsache erblicken.“ Sie wissen natürlich, daß eine funktionale Trennung von Leitung und Arbeit im Großbetrieb unvermeidlich ist. Aber die funktionale Trennung braucht nicht notwendig eine personelle Trennung von Kapitalbesitz und Arbeit zu sein. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß der Arbeiter Kapitalbesitzer und daß er vermöge seines Kapitals am

eigenen Betriebe oder an fremden Betrieben beteiligt ist. Erst wenn dies erreicht ist, wird die Entproletarisierung vollendet, der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit von der Struktur her aufgehoben sein.

Breite Vermögensbildung unverrückbares Postulat

Nell-Breuning bekennt sich zu der Lehre der Enzyklika, daß um dieses Endzieles willen eine andere Form, eine breitere Streuung der Vermögensbildung als unverrückbares Postulat christlicher Soziallehre zu gelten hat. Er gebraucht die im gegenwärtigen Augenblick wohl beabsichtigt scharfe Formulierung: „Dies Ziel steht für die christliche Soziallehre und die christlich-soziale Bewegung unverrückbar fest; sie lassen es sich nicht durch das Mitbestimmungsrecht abkaufen!“ Nur ein gewisses Eigenvermögen — bestünde es auch allein in einem Siedlungshäuschen — stabilisiert die Existenz des Arbeiters in den unvermeidlichen Baissezeiten, verändert die Richtung seines wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gestaltungswillens und nimmt dem Kapital den Charakter eines klassenbildenden und damit zugleich die soziale Ordnung bedrohenden Elementes.

Eine Sozialreform, die nicht auf halbem Wege stehenbleiben oder gar die Richtung zu dem von der christlichen Soziallehre erstrebten Endziel verfehlen will, darf deshalb neben der Mitbestimmung nie die beiden anderen Mittel zur Entproletarisierung außer acht lassen, die von „Quadragesimo Anno“ empfohlen werden: Miteigentum und Gewinnbeteiligung. Sie verhalten sich untereinander wie Zweck und Mittel. Die Sozialisierung schafft kein Miteigentum. Sie mehrt nicht, sondern mindert das Privateigentum. Wer eine zutreffende Vorstellung vom modernen Staat besitzt, weiß, daß eine Sozialisierung in seiner oder in der Hand von ihm gelenkter Kollektivs das Gegenteil von Miteigentum bedeutet. Der Weg zur Vermehrung und breiteren Verteilung des privaten Eigentums führt über eine Erhöhung und gleichzeitige Kapitalisierung der Masse der Lohneinkommen, die wiederum in der Form der Gewinnbeteiligung vor sich gehen kann, und vielleicht nur in dieser Form, wenn nicht das Preis- und Kostengefüge in Mitleidenschaft gezogen werden soll.

Steigendes Interesse für Gewinnbeteiligung

Die Unternehmer werden gut daran tun, sich mit diesen Gedanken zu befreunden. Die Herder-Korrespondenz hat vor kurzem (Jg. 4, H. 6, S. 251) berichten können, daß amerikanische Geschäftsleute aus wohlverstandener eigenem Interesse in wachsender Zahl zu der Erkenntnis kommen, Gewinnbeteiligung sei keine soziale Utopie. Es ist sehr zu begrüßen, daß auch in Europa die Zahl der Unternehmer, die sie wagen, zunimmt und daß das allgemeine Interesse der Wirtschaft an diesem Problem sich mehrt.

Ein konkreter Plan

Wir halten es darum für notwendig, den Lesern der Herder-Korrespondenz von einer dreijährigen Forschungsarbeit Kenntnis zu geben, die den Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Gewinnbeteiligung seitens der „Studiengemeinschaft für die Erweiterung der sozialen Arbeiterfürsorge auf privatrechtlicher Grundlage“ (Geschäftsstelle Köln, Kaiser-Friedrich-Ufer 67) gewidmet

wurde und in dem nach seinen Urhebern benannten Berkenkopf-Fels-Plan ihren Ausdruck gefunden hat.

In der Einleitung zu diesem Plan wird die Gewinnbeteiligung unter volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich bejaht und positiv gewürdigt.

„Zweifelsohne liegt in der Ertragsbeteiligung einer der fruchtbarsten und zukunftsreichsten Gedanken, die im sozialen Bereich nach Verwirklichung drängen. Ein Lohnsystem kann, auch wenn es noch so fein auf die Arbeitsleistung abgestimmt ist, nie ganz dem einzelnen Arbeiter das seiner Leistung entsprechende Entgelt seiner Arbeit sichern. Es muß ergänzt werden durch eine Beteiligung am Ertrage, zu dem ja die Arbeitnehmerschaft des Betriebes einen wichtigen Beitrag liefert.“ Dieser ethische Gedanke wird näher begründet. „Ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers eine notwendige, unerläßliche Voraussetzung der Produktion derart, daß letztere ohne die erstere gar nicht gedacht werden kann, so muß umgekehrt in dem Produkt und weiter auch in dem wirtschaftlichen Ergebnis der Produktion die Frucht und Verkörperung der Arbeitnehmerleistung mit enthalten sein.“ Von diesem Resultat soll jeder das erhalten, was seinem Beitrag entspricht.

Wollte man dagegen einwenden, daß die Teilnahme des Arbeiters am Gewinn nur berechtigt wäre, wenn er auch am Verlust teilnähme, wozu er weder willens noch imstande ist, dann muß folgendes bedacht werden: „Der Umstand, daß die Verlustgefahr nur den Unternehmer trifft, führt zu der Forderung, daß ihm hierfür ein entsprechendes und ausreichendes Äquivalent zuteil wird und insbesondere auch in dem ihm verbleibenden Anteil am Reinertrag eine genügende Risikoprämie mit enthalten sein muß, jedoch nicht zu der Forderung, daß eine Teilung des Ertrages zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.“ Denn tatsächlich trägt ja, worauf auch Nell-Breuning hinweist, der Arbeiter das Verlustrisiko subjektiv in einem noch höheren Maße als der Unternehmer mit. Er haftet mit seinem Arbeitsplatz.

Es sind jedoch keineswegs nur ethische Gründe, die für eine Gewinnbeteiligung sprechen. „Soll es gelingen, unser schwer zerrüttetes Wirtschaftsleben wieder aufzurichten, unsere Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ausland wieder zu erringen und so wieder in unserer Arbeit die gesicherte Quelle für die Ernährung unseres Volkes zu gewinnen, so müssen alle Volkskräfte angespannt und zu zielbewußtem Zusammenwirken gebracht werden.“ Die Verfasser des Planes glauben, daß Gewinnbeteiligung das beste Mittel ist, um den Arbeiter zur höchsten Leistung anzuspornen.

„Wenn man in der deutschen Wirtschaft heute noch von Reserven sprechen kann, so liegen diese zu einem großen Teil in der Arbeitsleistung. . . . Was für Reserven in der Arbeitsleistung noch liegen, läßt sich in den Betrieben feststellen, wo man bereits den Arbeiter durch Beteiligung am Ertrage an der Leistungssteigerung interessiert.“ Es hat sich nach dem Kriege im Steinkohlenbergbau des Ruhrgebietes gezeigt, wie die Leistung stieg, als man den Bergleuten Konsumvergünstigungen einräumte. Dies Beispiel war eindrucksvoll genug, um den Generaldirektor Kost von der Deutschen Kohlenbergbauleitung zu der Forderung zu veranlassen, man müsse nun, da die Konsumvorteile ihre Wirkung eingebüßt haben, den Bergmann an dem Gewinn beteiligen. Volkswirtschaftliches und privatwirtschaftliches Interesse begegnen sich hier. Die Gewinnbeteiligung wirkt sich in einer Steigerung der Produktivität wie der Rentabilität aus.

Zugleich kommen wir, wie der Plan hervorhebt, dadurch dem Ziel sozialer Neuordnung näher. Der Arbeitnehmer findet in der Gewinnbeteiligung die Interessen- und Schicksalsgemeinschaft mit dem Kapital sichtbar ausgedrückt. Sie „erhebt das Arbeitsverhältnis aus einem reinen Dienstverhältnis zu einem Solidaritätsverhältnis und verleiht der Stellung des Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber in gewissem Grade einen genossenschaftlichen Charakter.“

Jedem Arbeiter eine Lebensversicherung

Von besonderem Interesse ist es natürlich, was die Urheber dieses Plans zur konkreten Form der Gewinnbeteiligung zu sagen haben. Vielleicht ist es der schwerwiegendste Einwand, der von vorneherein gegen sie erhoben wird, daß man ihre Wirkungen mit den Wirkungen erhöhter Löhne gleichsetzt. Die Konsumkraft wird gesteigert, die Gewinnausschüttungen sind für die Kapitalbildung verloren, ein volkswirtschaftlich ganz unerwünschtes Ergebnis. Daher schlägt der Berkenkopf-Fels-Plan die Verbindung der Gewinnbeteiligung mit einer Lebensversicherung vor. Die Gewinnbeteiligungsquote darf höchstens zum Teil in bar ausgezahlt werden. Es ist notwendig, einen Zwang zur Vermögensbildung auszuüben. Dieser Vorschlag trägt dem Sicherheits- und Versorgungsanliegen der breiten Masse ebenso Rechnung, wie der fehlenden Sparmoral. In ihm „ist eine fast ideal zu nennende Kombination gegeben“. „Das Bewußtsein, Proletarier zu sein oder nicht, steht und vergeht mit dem Bewußtsein, besitzlos oder besitzend zu sein. Gibt man dem Arbeitnehmer die Aussicht, eines Tages in den Besitz eines Kapitals oder einer Rente aus diesem zu gelangen, dann wird er seine soziale Lage mit anderen Augen sehen. Eine derartige Sinnesänderung kann nicht herbeigeführt werden, wenn die Ertragsbeteiligung durch volle Barauschüttung erfolgt. Durch letztere würde die Unzufriedenheit des Arbeitnehmers nur vorübergehend beseitigt. Sie würde aber nicht zu seiner Entproletarisierung führen.“

Die Studiengemeinschaft hat sich mit den Vertretern der bedeutendsten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften darüber beraten, auf welcher Basis und mit welchen Leistungen das Vorhaben durchführbar sein würde. Im Gegensatz zu den bestehenden Lebensversicherungsformen mußte davon ausgegangen werden, daß die Einzahlungen nicht in der Form gleichbleibender Grundprämien erfolgen können; denn der Ertrag und deshalb auch die Gewinnbeteiligungssumme ist keine konstante Größe. Man wählte deshalb die Form des Einmalbeitrages: jedem eingezahlten Betrag steht eine bestimmte Kapitalsumme gegenüber. Diese steigert sich mit jedem weiteren eingezahlten Jahresbeitrag. Sie bleibt als beitragsfreie Versicherung bestehen, wenn keine weiteren Einzahlungen erfolgen. Sie verbleibt also dem Berechtigten nicht nur, wenn keine weiteren Ausschüttungen erfolgen, sondern auch dann, wenn er aus dem Betrieb ausscheidet, ein Vorzug gegenüber betriebsgebundenen Pensionskassen.

Natürlich ist die Kapitalsumme anfangs sehr niedrig. Um trotzdem diesem System einen Anreiz zu geben und den Versorgungscharakter zu betonen, wurde die Kapitalversicherung gekoppelt mit einer Risikotodesfall-Versicherung, und dies ist das besonders Markante an dem ganzen Plan. „Bei Anwendung dieser Kombination ist es möglich, daß schon im ersten Jahre für den Fall des Todes des Versicherten das gleiche Kapital versichert ist,

das für den Erlebensfall, z. B. im 65. Lebensjahre, als Endziel gedacht ist.“ Die Risikotodesfallversicherung kann in Jahren, deren Geschäftsergebnis eine Gewinnausschüttung unmöglich macht, durch eine verhältnismäßig geringe Prämie aufrechterhalten werden.

Was weiter für den Plan spricht, ist die Möglichkeit, die erheblichen Kapitalien, die bei seiner Durchführung in weiteren Kreisen anfallen müßten, zielbewußt im Interesse der Arbeiterschaft zu lenken. Die Versicherungsgesellschaften könnten gehalten werden, sie dem Arbeiterwohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Der Berkenkopf-Fels-Plan spricht sich sehr entschieden dafür aus, die Durchführung in die Hand der privaten Lebensversicherungsgesellschaften zu legen und die staatliche Sozialversicherung dabei ganz aus dem Spiel zu lassen. Diese würde teuer und schematisch arbeiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften könnten die Aufgabe mit ihren Erfahrungen und ihrem Apparat leichterding zusätzlich übernehmen. Außerdem würde dann der Rechtsanspruch aus dem Versicherungsvertrag jeder Vermischung mit staatlichen Rentenberechnungen entzogen bleiben. Die Sozialversicherung ist nach Ansicht der Urheber dieses Plans keine echte Versicherung. Von ihrem Träger her gesehen ist sie ein politisches Instrument und ein finanzielles Zuschußunternehmen, die Versicherten andererseits haben keine festliegenden Ansprüche und im Grunde genommen keine Rechte. Es ist besser, die Kapitalisierung der Gewinnbeteiligung privatwirtschaftlich und nach klaren geschäftlichen Grundsätzen vorzunehmen.

Eine ausführliche Behandlung widmet der Plan den Vorzügen dieses Systems gegenüber der betriebsgebundenen Versorgung durch betriebliche Pensionen und Pensionskassen mit und ohne Rechtsanspruch. Der entscheidende Grund, warum solche Einrichtungen weniger empfehlenswert sind, liegt darin, daß der Versorgungsanspruch des Arbeitnehmers bei ihnen immer mit dem Wohlergehen des Betriebes verbunden bleibt, abgesehen davon, daß auch seine Freizügigkeit aufgehoben oder erschwert ist. Bei einer Lebensversicherung hat er jederzeit die Möglichkeit, die Versicherung beitragsfrei weiterlaufen zu lassen, sie zurückzukaufen oder sie in seinen neuen Betrieb einzubringen. Nur eines müßte verhindert werden: der Arbeitnehmer darf nicht die Möglichkeit erhalten, sein Kapital vorzeitig zu verbrauchen. Deshalb soll Beleihung und Verpfändung ausgeschlossen werden und die Ausübung des Rückkaufrechtes erst einige Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestattet sein. Das Invaliditätsrisiko soll aus der Versicherung ausgeschlossen bleiben, weil es nach Betriebsarten zu sehr variiert, die Prämien stark verteuert und außerdem im ganzen im Rahmen der deutschen Sozialgesetzgebung gedeckt wird.

Prämien und Leistungen

In einem weiteren Teil beschäftigt sich der Plan eingehend mit dem versicherungstechnischen Aufbau dieses Projektes, der mit den deutschen Lebensversicherungen durchberaten wurde. Wir müssen spezielle Interessenten bitten, sich darüber bei den Verfassern zu erkundigen. Für die Allgemeinheit ist es wichtig, zu wissen, welche Leistungen etwa die deutschen Versicherungen anzubieten bereit sind. Darüber orientiert eine dem Plan beigelegte Tabelle. Wir entnehmen daraus folgende Angaben. Im ersten Sparjahr würde ein vierzigjähriger Arbeiter gegen eine Prämie von DM 27,90 bereits eine Todesfallsversicherung von

DM 1000.— haben. Sie würde sich bei leicht (bis auf schließlich DM 40.20) steigenden weiteren Einzahlungen in eine Kapitalauszahlung von gleicher Höhe bei Erreichung des 65. Lebensjahres verwandeln. Bei einem Vierzigjährigen entspricht die Anwartschaft auf Auszahlung im Erlebensfalle $\frac{1}{25}$ der Versicherungssumme, d. h. 40.— DM. Diese Summe also würde er erhalten, wenn seine Versicherung nach einmaliger Einzahlung beitragsfrei weitergeführt würde. Wollte er, bzw. sein Arbeitgeber, nach der einmaligen Gewinnausschüttung lediglich das Todesrisiko weiter versichern, würde das in den folgenden Jahren eine weitere Einzahlung von höchstens DM 7.08 erfordern. Mit jeder weiteren Prämie in der vorhin genannten Höhe dagegen würde sich der Kapitalanspruch im Erlebensfalle um DM 40.— erhöhen.

Die Tarife dieses Beispiels beruhen natürlich auf der Voraussetzung, daß eine größere Anzahl von Arbeitern, junge wie alte, gleichzeitig versichert werden. Aber sie zeigen doch ungefähr, was man zu erwarten hat und was rein privatwirtschaftlich möglich ist. Es darf nicht unerwähnt bleiben, welche steuerlichen Vorteile im heutigen deutschen Steuerrecht daraus entstehen. Bei einer Kapitalgesellschaft würde die Steuerersparnis, die sich bei einer solchen Versicherung ihrer Belegschaft ergeben könnte, bis zu 60% der eingezahlten Summen ausmachen; d. h. daß der Betrieb nur etwa 40% der Beiträge selbst zu tragen haben würde. Für die Arbeitnehmer wären die Gewinnausschüttungen in dieser Form lohnsteuerfrei. Die Kapitalleistungen der Versicherungsgesellschaften aber würden einkommensteuerfrei ausgezahlt werden können.

Im ganzen betrachtet, scheint der Berkenkopf-Fels-Plan eines der wichtigsten Anliegen der christlichen Sozialreform der Verwirklichung näherzuführen und verdient deshalb die Beachtung aller katholischen Unternehmer.

Streik und Aussperrung

Die Lohnkämpfe in Frankreich und ihre Probleme

Die Lohnauseinandersetzungen, die sich in den letzten Monaten in Frankreich vollzogen und sich in einer wahren Streikwelle durch das ganze Land äußerten, von der die Zeitungen ja ausgiebig berichtet haben, erhielten eine besondere Note dadurch, daß zum ersten Male seit längerer Zeit wieder von Unternehmenseite in verschiedenen Fällen das Mittel des Streiks mit dem Mittel der Aussperrung beantwortet worden ist. Vier solche Fälle sind bekannt geworden: bei Hispano-Suiza und Latil in Paris, bei Bessonneau in Angers und Morane-Saulnier in Tarbes. Bei allen diesen Aussperrungen handelte es sich nicht um die Schließung der Fabriken angesichts wirtschaftlich untragbarer Lohnforderungen, also gewissermaßen um eine Demonstration der Unternehmer, daß das Unternehmen unter diesen Bedingungen nicht fortzuführen sei, sondern um die Möglichkeit der individuellen Wiedereinstellung der Arbeiter, mit anderen Worten also die Möglichkeit, dem Unternehmer unerwünschte Elemente von der Wiedereinstellung auszuschließen. Wenn sich also im Streik als einer kollektiven Handlung der Arbeiterschaft die Solidarität der Arbeiter ausdrückt, so drückt sich in der Aussperrung der Versuch aus, diese Solidarität zu zerbrechen, um es in der Folge wieder mit Einzelindividuen zu tun zu haben. Da das Koalitionsrecht der Arbeiter zum Zwecke kollektiver Bemühungen um die He-